

SATZUNG

der Ortsgemeinde Lascheid über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die nach § 34 (3) Nr.3 BauGB einbezogene Fläche ist in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 2

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Es werden für die nach § 34 (3) Nr.3 BauGB einbezogene Fläche folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1 - GRZ (Grundflächenzahl): 0,3; Überschreitungen gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,6
- 2 Im gesamten Geltungsbereich sind gem. § 9 (1) 6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
- 3 Mit baulichen Anlagen aller Art ist zu den zeichnerisch dargestellten „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ sowie den „Flächen zum Erhalt von Gehölzen und Baumhecken“ ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Landespflegerische Festsetzungen

- 3 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze, Hofflächen) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasenklinker, Schotterrasen u.a.
- 4 Das auf den Grundstücken von bebauten und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dargestellten „Flächen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser“ z.B. in flachen, begrünten Erdmulden, Gräben o.ä. zurückzuhalten. Düngemittel oder Pestizide dürfen auf diesen Flächen nicht angewendet werden. Es ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 l pro m² bebauter und versiegelter Fläche anzulegen. Notüberläufe für überschüssiges Niederschlagswasser sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern selbst herzustellen.

- 5 Die straßenseitig auf ganzer Länge dargestellten „Flächen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ dürfen für die Herstellung jeweils einer Zufahrt pro Einzelgrundstück auf max. 6 m Breite unterbrochen werden.
- 6 Auf den "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" sind je 120 m² Pflanzstreifen mindestens 2 hochstämmige Laubbäume oder je 65 m² zwei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Zusätzlich ist an den Außenrändern der Flächen eine Hecke aus Laubgehölzen (je mind. 20 Pflanzen pro 10 m Länge des Pflanzstreifens) gemäß Festsetzung Nr. 7 zu pflanzen. Jegliche Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 7 Für Pflanzungen sind auf den hierfür dargestellten Flächen und bei der Pflanzung der Einzelbäume an der Dorfstraße ausschliesslich standortgerechte sommergrüne einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hochstämme) zu verwenden, z.B.
Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obstbaum-Hochstämme in Lokalsorten;
Sträucher, Heckenpflanzen: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*).
- 8 Die auf den einzelnen potentiellen Bauflächen dargestellten Flächen für die Anpflanzung und den Erhalt von Gehölzen sind den Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück zugeordnet. Bei Grundstücksteilungen sind diese Flächen zusammen mit den jeweils abgegrenzten Baugrundstücken ebenfalls zu teilen und als Grundstückseinheit zusammenzufassen. Bei einer Teilung des Satzungsgebietes in einzelne Baugrundstücke kann eine Baugenehmigung nur dann erteilt werden, wenn der erforderliche Ausgleich auf dem jeweiligen Grundstück selbst erfolgt.
- 9 Landespflegerische Maßnahmen und die Bepflanzung der Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit des jeweiligen Vorhabens vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die landespflegerischen Verpflichtungen werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren als entsprechende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lascheid, den

.....
Ortsbürgermeister

Anlage

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
- Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO),
- Landespflegegesetz (LPfIG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch § 41 Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3.178), geändert am 27.12.2000 (BGBl. I S. 3048, 2052)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.9.1998 (BGBl. I. S. 2994),
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2000 (GVBl. S. 470),
- Landeswassergesetz i. d. Neufassung. vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 1.8.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2000 - 8. Änderung.